



Gemeinde Trappenkamp

Bebauungsplan Nr. 23

für das Gebiet

„Östlich Katenlandweg, nördlich Ricklinger Chaussee,
westlich BAB 21“

Begründung

Inhalt

Teil I – Städtebaulicher Teil

- 1 Allgemeines
- 2 Räumlicher Geltungsbereich, aktuelle Nutzung
- 3 Städtebauliche Zielsetzung
- 4 Planungsinhalte
 - 4.1 Art der baulichen Nutzung
 - 4.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 4.3 Bauweise
 - 4.4 Überbaubare Grundstücksfläche
 - 4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - 4.6 Grünordnung
- 5 Verkehrliche Erschließung
- 6 Ver- und Entsorgung
- 7 Immissionen
- 8 Hinweise

Teil II – Umweltbericht

Verfasser:

CLASEN • WERNING • PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND STADTPLANER GMBH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

☐ 0451 / 61068-0

Fax 0451 / 61068-33

E-Mail info@cwphl.de

(21.04.2021, ergänzt 25.05.2021, überarbeitet 08.10.2021)

Teil III - Anlagen

Teil I – Städtebaulicher Teil

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Truppenkamp hat in ihrer Sitzung am 12.10.2017 beschlossen, für das Gebiet „Östlich Katenlandweg, nördlich Ricklinger Chaussee, westlich BAB 21“ den Bebauungsplan Nr. 23 aufzustellen. Mit dieser Planung werden Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben planungsrechtlich vorbereitet und gesichert.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).

Nach dem Landesentwicklungsplan von 2010 bildet die Gemeinde Truppenkamp zusammen mit der Gemeinde Bornhöved ein Unterzentrum. Unterzentren sichern die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs. Sie sind zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Entwicklung geeigneter Gewerbeflächen gehört dazu.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 10. Änderung vom 02.07.1999 stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar. Dem Entwicklungsgebot wird damit Rechnung getragen.

Die Gemeinde besitzt keine Landschaftsplan. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes zwischen der A 21 und dem westlich angrenzenden Gewerbegebiet wird nicht als Auslöser für die Notwendigkeit der Landschaftsplanung zur Regelung der Belange des Naturschutzes für das gesamte Gemeindegebiet beurteilt. Insbesondere da das Gemeindegebiet bereits zu rd. zwei Dritteln bebaut oder mit Wald bewachsen ist. Von der Gemeinde wurden eine Biotoptypenkartierung und eine Artenschutzprüfung beauftragt. Beide bilden die Grundlage für die beauftragte Umweltprüfung. Die Gemeinde geht davon aus, dass damit die Anforderungen aus dem BauGB erfüllt sind und die Grundlagen für eine rechtssichere Abwägung geschaffen werden

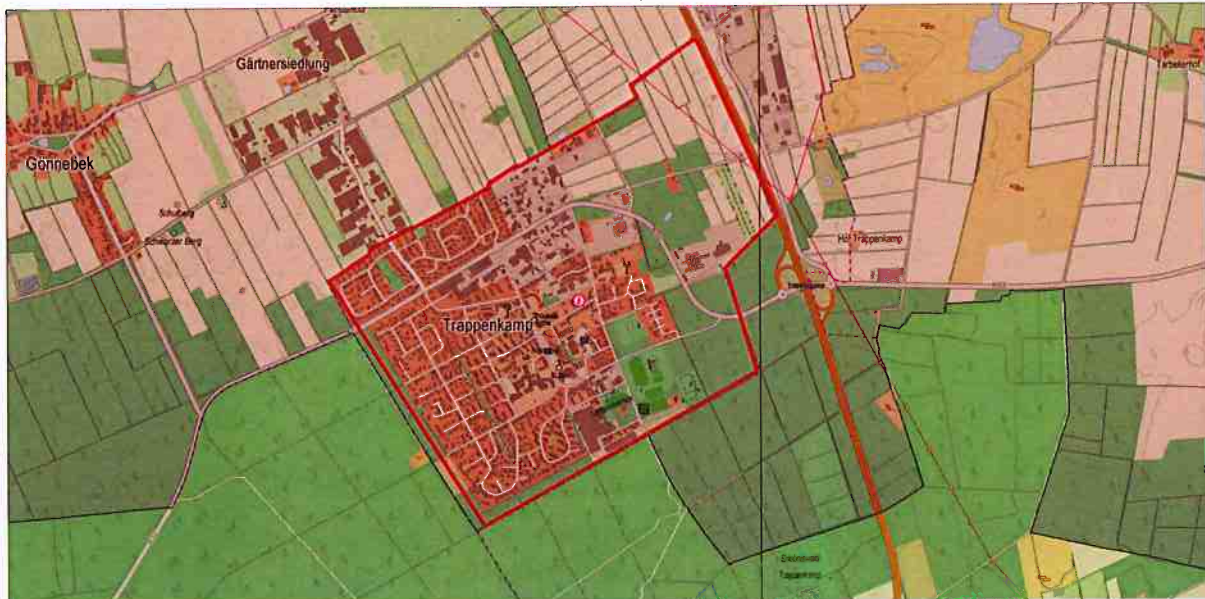


Abb. 1 rot: Gemeindegrenzen

2 Räumlicher Geltungsbereich, aktuelle Nutzung

Das Plangebiet liegt am Rande der Ortslage von Trappenkamp zwischen dem Katenlandweg und der A 21. Es handelt sich um die Flurstücke 96, 100, 104 tlw., 105 und 120, alle Flur 2 in der Gemarkung Trappenkamp. Zusammen besitzt das Gebiet eine Größe von rd. 3,75 ha. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Die Flächen werden überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und Knickstrukturen geprägt. Südlich angrenzend befinden sich Waldflächen, die zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit der im Plangebiet liegenden angrenzenden Flächen führt.



Abb. 2 Luftbild 1:10.000, rot: Plangeltungsbereich

3 Städtebauliche Zielsetzung

Die Gemeinde bemüht sich seit geraumer Zeit, Flächen für eine gewerbliche Nutzung zu generieren. Trappenkamp besitzt eine geringe Flächenausdehnung und stößt im Norden, Westen und Süden mit der Bebauung bereits an die Gemeindegrenzen. Innerörtlich gelegene Gewerbebrachen werden daher für die wohnbauliche Entwicklung vorgehalten und nur vereinzelt zur Stärkung der Ortslage mit gewerblicher Nutzung für die Versorgung der Bevölkerung ergänzt. So hat sich der Ort bis heute von einem gewerblich industriellen Ort zu einem wohn- und gewerblich genutzten entwickelt.

Eine konkrete bauleitplanerische Vorbereitung von Gewerbeflächen konnte bisher aufgrund mangelnder Verfügbarkeiten geeigneter Flächen trotz wiederholter Bemühungen nicht durchgeführt werden. Obwohl die Nachfrage nach Gewerbeflächen aufgrund der verkehrsgünstigen Lage der Gemeinde Trappenkamp unmittelbar an der A 21 mit eigener Anschlussstelle anhält und es derzeit auch bereits konkrete Anfragen gibt, konnten Interessenten keine Flächen angeboten werden.

Zur Deckung der Bedarfe setzt die aktuelle Planung auf rd. 3,7 ha Gewerbeflächen fest.

4 Planungsinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen werden ausgehend von der Darstellung im Flächennutzungsplan (G) als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Vergnügungsstätten und Einzelhandel werden ausgeschlossen, um das Gebiet dauerhaft für produzierendes Gewerbe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zu sichern und bestehende zentrale Versorgungsbereiche nicht zu gefährden.

Da für viele Gewerbebetriebe neben Produktion und Reparaturen auch der Handel zum Betriebskonzept gehört, soll dieser zur Steigerung der Attraktivität des Gewerbestandortes ausnahmsweise bis zu einer Verkaufsfläche von bis zu 300 qm zugelassen werden, wenn die Betriebe

- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Baumasse und Grundfläche untergeordnet sind.

Da Kfz-Betriebe und auch holzverarbeitende Betriebe wie z.B. Tischlereien oftmals auch am Betriebsstandort Waren verkaufen, wird für sie eine Ausnahme

festgesetzt. Aufgrund des i.d.R. höheren Flächenbedarfs für die Ausstellung der Waren ist es zu vertreten, dass bei dieser Art von Betrieben auf eine bauliche Unterordnung des Einzelhandelsanteils verzichtet werden kann, um die Attraktivität des Gewerbegebietes für eine Ansiedlung zu erhöhen.

Um Konflikten vorzubeugen und zur Rechtsklarheit, werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Der Ausschluss dient der Sicherung des Gebietscharakters.

Im Bereich des Waldabstandsstreifens sind aus Gründen des Brandschutzes bauliche Anlagen nach dem Landeswaldgesetz grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sollen in Abstimmung mit der Forstbehörde zugelassen werden können, wenn es sich um nicht überdachte Lager- oder Stellplätze handelt und von ihnen nur eine geringe Brandgefahr ausgeht. Die Zielsetzung des Landeswaldgesetzes bleibt davon unberührt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 entspricht der Obergrenze des § 19 (4) BauNVO. Die GRZ wird bewusst großzügig festgesetzt, um auch Betrieben mit hohem Flächenanspruch geeignete Gewerbeflächen anbieten zu können und den Betrieben allgemein ergänzende betriebsnotwendige bauliche Erweiterungen zu ermöglichen.

Die Höhenentwicklung wird beschränkt, um eine Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten. Die maximale Höhe der Gebäude wird auf 12 m begrenzt und bleibt damit unterhalb der Höhe der umgrenzenden Baumkulisse. Für Betriebe mit hohen Lagergebäuden (Hochregallager) können im Einzelfall Befreiungen zugelassen werden, sofern Betriebsart und -Struktur als gebietsverträglich beurteilt werden.

4.3 Bauweise

Die Bauweise wird als abweichend festgesetzt mit der Maßgabe, dass die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden und die Länge der Gebäude 50 m überschreiten darf. Damit soll den Betrieben die größtmögliche Flexibilität für künftige Gebäudekubaturen ermöglicht werden.

4.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen werden so festgesetzt, dass eine größtmögliche Flexibilität für die Anordnung von Gebäuden und befestigte Flächen besteht. Dabei werden zu vorhandenen Grünstrukturen ausreichende Abstände eingehalten, um Beeinträchtigungen durch hochbauliche Anlagen zu vermeiden. Die festgesetzten Abstände der Baugrenzen zu den Knicks entsprechen den Vorgaben aus den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 vom 20.01.2017 („Knickerlass“), der einen Abstand der Baugrenzen zum Knickfuß mit 1 x maximale Gebäudehöhe vorsieht. Parallel zu den südlich angrenzenden Waldflächen wurden die Baugrenzen an den im Landeswaldgesetz vorgegebenen Waldabstandsstreifen von 30 m angepasst.

4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entlang der die Gewerbeflächen umrahmenden Knicks sowie entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird ein 3 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt, um sicherzustellen, dass es dauerhaft zu keinen Beeinträchtigungen kommen wird.

Die Knickschutzstreifen sind von jeglicher (auch genehmigungsfreier) Bebauung, Ablagerung, Aufschüttung oder Abgrabung freizuhalten und gegenüber den Gewerbeflächen mit einem Zaun abzugrenzen. Durch diese Festsetzungen wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahmen dauerhaft wirken können und es auch langfristig zu keinen Beeinträchtigungen der gesetzlich besonders geschützten Strukturen kommt. Zusätzlich werden im gesamten Plangebiet entspr. den Vorgaben aus dem Knickerlass die Baugrenzen so festgesetzt, dass ein Abstand von 12 m zum Knickfuß eingehalten wird.

Die Begrünung der Knickschutzstreifen mit einer insektenfreundlichen Saatmischung und die Unzulässigkeit von Schotterflächen fördern die gefährdete Insektenfauna und tragen zum Klimaschutz bei.

Aus dem Bodengutachten (ALKO GmbH, 21.04.2020) für das Plangebiet geht hervor, dass die Böden ausreichend durchlässig sind für eine Versickerung von Regenwasser. Aufgrund der Verpflichtungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz wird die Pflicht zur Versickerung festgesetzt. Dabei ist eine Schachtversickerung unzulässig, da sie nicht dem Stand der Technik entspricht und nicht genehmigungsfähig ist. Um die Versickerung zu fördern, werden vollständig wasserundurchlässige Materialien für die Befestigung von Flächen ausgeschlossen.

Die Untersuchung der Potentiale für die Fauna lässt gefährdete Fledermausarten im Plangebiet erwarten. Da Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind, soll dafür Sorge getragen werden, dass die Beleuchtung im Plangebiet während der Dunkelheit minimiert wird. Dies wird erreicht durch die Festsetzung von Lichtintensitäten und der Ausrichtung (Abstrahlwinkel) der Beleuchtung.

4.6 Grünordnung

Die bauliche Ausnutzung des Plangebietes und der betriebsnotwendige Fahrzeugverkehr auf den einzelnen Gewerbeflächen schließen eine Durchgrünung der Flächen aus, weshalb auf Anpflanzverpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen auf den einzelnen Grundstücken verzichtet wird. Straßenbegleitende Baumpflanzungen werden Bestandteil der verkehrlichen Erschließung. Auf die Festsetzung wird daher verzichtet.

4.7 Gestalterische Festsetzungen

Alle gestalterischen Festsetzungen dienen dazu, zusammen mit den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die Auswirkungen des Plangebietes auf ein allgemein verträgliches Maß zu reduzieren. Hierzu werden durch Festsetzungen von Höhenbegrenzungen und Beleuchtung von Werbeanlagen getroffen, die das Plangebiet aus der Entfernung weniger auffällig

erscheinen lassen. Die Festsetzungen zu Wand- und Dachgestaltung haben einen optisch positiven Effekt und lassen das Gebiet vor Ort weniger massiv in Erscheinung treten.

5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung für Motorfahrzeuge erfolgt durch eine neu anzulegende Stichstraße innerhalb der Gewerbeflächen und die Anbindung an den Katenlandweg. Der Katenlandweg ist öffentlich gewidmet. Beschränkungen gibt es nicht, so dass einer Nutzung auch für den LKW-Verkehr rechtlich nichts entgegensteht. Die Breite und der Ausbauzustand sind auch für den Schwerlastverkehr ausreichend.

Östlich der Gewerbeflächen verläuft ein Fußweg, der in Richtung Osten abzweigt und dann zur Ricklinger Chaussee abknickt. Dieser Weg bleibt erhalten und wird als öffentlicher Fußweg festgesetzt. In diesem Bereich wird eine Frischwasserleitung zur Löschwasserversorgung verlegt. Eine Befestigung ist nicht vorgesehen.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt über den Anschluss an die vorhandenen Anlagen im Katenlandwegs. Das vorhandene unter dem Katenlandweg verlaufende Leitungsnetz wird ausgebaut. Die Versorgung mit Frischwasser wird zusätzlich durch den Anschluss an den Brunnen in der Ricklinger Chaussee ergänzt.

Aufgrund der Bodenverhältnisse ist die Versickerung von Regenwasser möglich. Straßenbegleitend werden Mulden angelegt, in die das Straßenwasser abgeleitet und versickert wird. Auf den Privatgrundstücken ist das Regenwasser vollständig zu versickern, wobei eine Schachtversickerung ausgeschlossen wird.

6.2 Löschwasser

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen.

Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge wird das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweils gültigen Fassung herangezogen. Die Löschwasserversorgung im Plangebiet muss mit 192 m³/h für 2 Stunden gemäß der vorgenannten Rechtsgrundlage sichergestellt werden. Dabei können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m mit eingerechnet werden.

Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung). Die erste Entnahmestelle mit mindestens 24 m³/h darf eine maximale Entfernung von 75 m zu den geplanten Grundstücken nicht überschreiten. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung werden im Gebiet in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der Ortswehr geeignete Standorte für Hydranten und deren Kapazitäten abgestimmt. Die Löschwasserversorgung erfolgt über die vorhandenen Leitungen im Katenlandweg und den Brunnen in der Ricklinger Chaussee.

7 Immissionen

An das am Ortsrand gelegene Plangebiet grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen kommt es seit jeher in der Umgebung vorübergehend zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Aufgrund der Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als herkömmlich und ortsüblich einzustufen und insofern auch innerhalb des neuen Gewerbegebietes hinzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Aufgrund der Entfernung von minimal 400 m von der östlichen Plangebietsgrenze zum Fahrbahnrand der BAB 21 und der Lage in der Hauptwindrichtung werden gesundheitsgefährdende Belastungen des Plangebietes durch Verkehrslärm ausgeschlossen.

8 Hinweise

8.1 Archäologie

Die westliche Teilfläche des Plangeltungsbereiches am Katenlandweg (Flurstück 120) befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit:

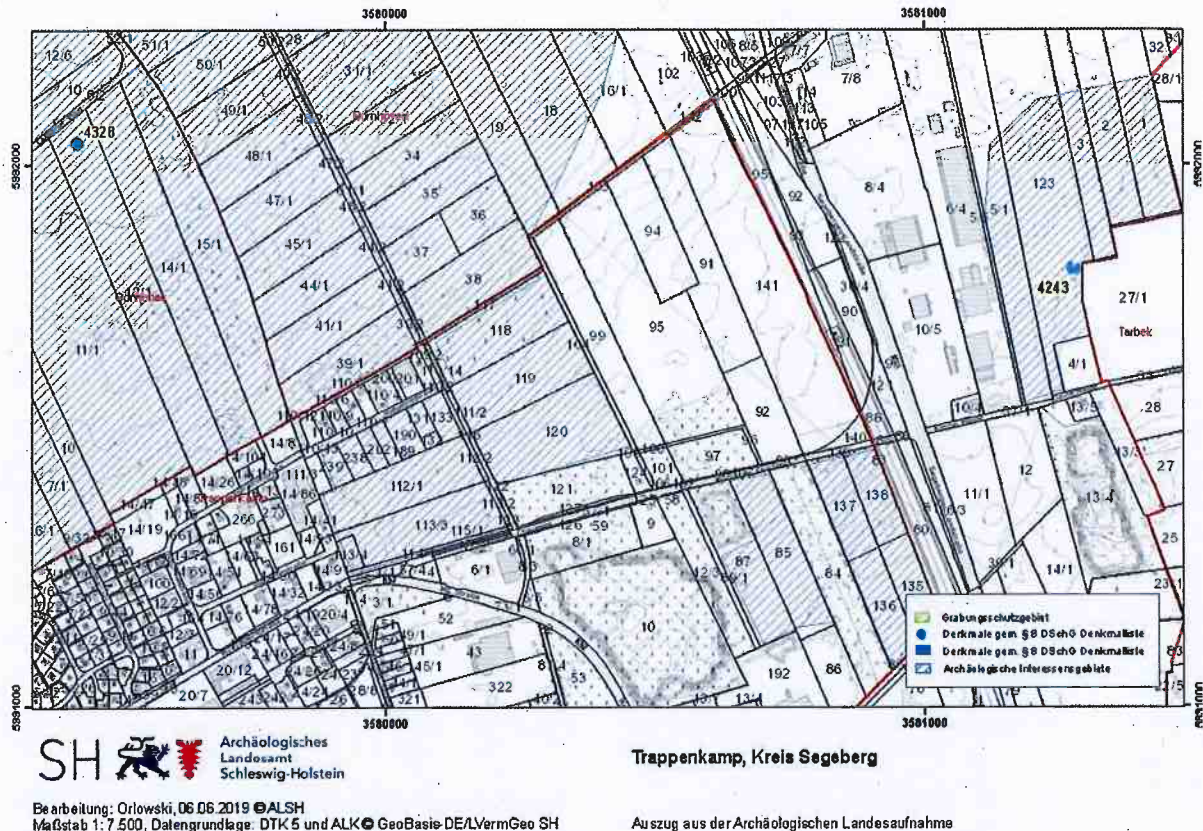


Abb. 3 Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme, archäologische Interessensgebiete

Sollten bei den Erschließungsarbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, ist dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

8.2 Grundwasserschutz

Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

8.3 Brandschutz

Für den Feuerwehreinsatz und den Rettungsdienst sind Zufahrten und Zugänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr den Anforderungen der Landesbauordnung (LBO 2016) und der Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr entsprechend zu planen und nachzuweisen. Der Nachweis ist auf der Vorhabenebene im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

8.4 Knickrodungen

Die naturschutzrechtlichen Knickrodungsgenehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

8.5 Kampfmittel

Da eine Ablagerung von Abfällen des ehemaligen Sperrwaffenarsenals nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wird vom Gutachter der orientierenden Untersuchung empfohlen, im Rahmen der Erschließung Erdarbeiten vom Kampfmittelräumdienst begleiten zu lassen.

8.6 Abwasser

Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserbenutzung. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

8.7 Geothermie

Es besteht die Möglichkeit Anlagen zur Nutzung von "Erdwärme" zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der "unteren Wasserbehörde" des Kreises Segeberg beantragt werden.

Teil II - Umweltbericht

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Kurzdarstellung der wichtigsten Planungsinhalte und -ziele / Anlass und Aufgabenstellung**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Planungsanlass, -inhalte und -ziele
 - 1.3 Standort, Festsetzungen, Flächenbedarf
 - 1.4 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung
 - 1.5 Betroffenheit von Schutzgebieten

- 2 Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation (Basisszenario) und der Auswirkungen des Bebauungsplanes**
 - 2.1 Schutzgut Boden / Fläche
 - 2.2 Schutzgut Wasser
 - 2.3 Schutzgut Klima / Luft
 - 2.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
 - 2.5 Schutzgut Landschaft
 - 2.6 Biologische Vielfalt
 - 2.7 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - 2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- 3 Kompensation von erheblichen Eingriffen**
 - 3.1 Ermittlung des Eingriffsumfangs und des Ausgleichserfordernisses
 - 3.2 Maßnahmen zur Kompensation

- 4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

- 5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

- 6 Berücksichtigung weiterer Umweltschutzbelange**
 - 6.1 Vermeidung von Emissionen
 - 6.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

- 6.3 Anfälligkeit des durch die Planung ermöglichten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen / Möglichkeit des Verursachens schwerer Unfälle oder Katastrophen durch das Vorhaben
- 6.4 Kumulierende Wirkungen mit Auswirkungen anderer Vorhaben
- 6.5 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima / Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

7 Angaben zum Verfahren und zur Methodik

- 7.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung
- 7.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen
- 7.3 geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
- 7.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- 7.5 Referenzliste der Quellen

1 Kurzdarstellung der wichtigsten Planungsinhalte und -ziele / Anlass und Aufgabenstellung

Die Darstellungen des Bebauungsplans bereiten Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Luft, Klima, Flora und Fauna einschließlich Lebensgemeinschaften) und in das Landschaftsbild vor. Zudem sind mit den geplanten gewerblichen Nutzungen immer auch Immissionsbelastungen für umliegende Wohn- und sonstige schutzbedürftige Nutzungen sowie Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Landschaftsraumes zu erwarten. Infolgedessen ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 zum BauGB durchzuführen. Die Ergebnisse sind im nachfolgenden Umweltbericht dargelegt.

Der Umweltbericht muss gemäß § 2a und der Anlage 1 zu § 2a BauGB folgendes enthalten:

- Kurzdarstellung der wichtigsten Planungsinhalte und -ziele,
- Darstellung der aus den Fachgesetzen und Fachplänen ablesbaren Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und Aussagen zu deren Berücksichtigung in der Planung,
- Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands,
- Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, d.h. Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen diesen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,

- Angaben zu ggf. betroffenen Natura-2000-Gebieten, deren Erhaltungszielen und Schutzzweck,
- Prognose über umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt,
- Aussagen zur Vermeidung von Emissionen und zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes,
- Aussagen zur Anfälligkeit der nach der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen,
- Aussagen zur Kumulierung erheblicher Umweltauswirkungen der nach der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete,
- Aussagen zu Auswirkungen der nach der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben auf das Klima und zur Anfälligkeit der Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten,
- Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen,
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen und
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

1.1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Trappenkamp mit knapp 5.000 Einwohnern liegt im Norden des Kreises Segeberg, westlich der B21. Das Bebauungsplan-Gebiet liegt am Rand der Ortslage von Trappenkamp, östlich des Katenlandweges und nördlich der Ricklinger Chaussee. Der Geltungsbereich des 1. Bauabschnittes umfasst 3,75 ha. Die Erschließung erfolgt über den Katenlandweg und zusätzlich über einen an die Ricklinger Chaussee anbindenden Fußweg, der eine notwendige Regenwasserleitung für die Löschwasserzuführung ins Plangebiet aufnehmen soll.

1.2 Planungsanlass, -inhalte und -ziele

Mit der Bauleitplanung für das Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Gewerbeflächen geschaffen werden. In Trappenkamp besteht aufgrund der günstigen Lage zur A 21 eine große Nachfrage nach Gewerbeflächen, der in Ermangelung von Gewerbeflächen derzeit nicht nachgekommen werden kann. Die vorhandenen, innerörtlichen Gewerbebrachen sollen zukünftig für die wohnbauliche Entwicklung genutzt werden, da die Gemeinde eine geringe Flächenausdehnung besitzt und kaum noch Entwicklungspotenzial für Wohnbauflächen hat.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 23 wurde von der Gemeinde Trappenkamp am 12.10.2017 gefasst.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 10. Änderung vom 02.07.1999 stellt den Geltungsbereich als „gewerbliche Baufläche“ dar, insofern kann der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

1.3 Standort, Festsetzungen, Flächenbedarf

Der Bebauungsplan setzt im Plangebiet ein Gewerbegebiet von rd. 2,7 ha Größe fest, darüber hinaus Verkehrsflächen (ca. 0,5 ha). In den Plan sind ca. 0,3 ha Knickflächen nachrichtlich übernommen worden. Diesen sind ca. 0,2 ha Knickschutzstreifen zugeordnet.

Für das Gewerbegebiet setzt der Bebauungsplan eine GRZ von 0,8 fest. Ca. 2,2 ha werden infolgedessen nach Umsetzung der Planung von Bauflächen eingenommen und somit weitgehend versiegelt sein.

Das Gewerbegebiet wird durch die Erhaltung der Knicks im Westen, Norden und Osten landschaftlich eingebunden. Am Katenlandweg bedingt die Planung für die Anbindung der Planstraße A einen Knickdurchbruch von 30 m Breite.

1.4 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Für die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 durchzuführende Umweltprüfung sind insbesondere das Baugesetzbuch, das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz und das Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein von Bedeutung.

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 sowie **§ 1a BauGB¹**: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen

§§ 1, 2 BNatSchG²: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 30 BNatSchG: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

§ 1 BBodSchG³: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner

¹ BauGB = Baugesetzbuch

² BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

³ BBodSchG = Bundes-Bodenschutzgesetz

natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 WHG⁴: Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

§ 1 BImSchG⁵: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

➤ Eingriffsregelung

Gemäß **§ 18 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dementsprechend sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bebauungsplan fällt die Gemeinde in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. An Stelle von Festsetzungen können auch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen getroffen werden.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

§ 1a Abs. 5 BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

§ 9 Abs. 1a BauGB: Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten

⁴ WHG = Wasserhaushaltsgesetz

⁵ BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz

sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

➤ **Artenschutz**

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Es ist u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG: Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gilt für die Zugriffsverbote: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Wenn erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Umweltschützende Belange in übergeordneten Fachplanungen

Landesentwicklungsplanung / Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan ist das Gemeindegebiet Trappenkamp in den ländlichen Raum eingebettet. Gemeinsam mit Bornhöved bildet es ein Unterzentrum. Östlich erstreckt sich parallel zur A 21 eine Landesentwicklungsachse. Südlich grenzt ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung an und im näheren Umfeld liegen mehrere Schwerpunkträume für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen.

Im Regionalplan für den Planungsraum I aus dem Jahr 1998 ist Trappenkamp als im ländlichen Raum liegendes, baulich zusammenhängendes Gebiet eines zentralen Ortes dargestellt, das an einen Schwerpunktbereich für Erholung angrenzt.

Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein

Der Geltungsbereich liegt gemäß den Darstellungen des Landschaftsprogrammes aus dem Jahr 1999

- am westlichen Rand eines geplanten Wasserschutzgebietes
- außerhalb des nach Süden angrenzenden Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, in dem der ausgewiesene Erholungswald „Erlebniswald Trappenkamp“ liegt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Nach dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III von 2020 ist südöstlich von Trappenkamp ein größeres Trinkwasserschutzgebiet geplant. Nördlich ist Wald

dargestellt und östlich der A 21 das großflächige Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe (Sand und Kies).

1.5 Betroffenheit von Schutzgebieten

Die im Plangebiet vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG Schleswig-Holstein. Während es ansonsten im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope gibt, liegt südlich der Ricklinger Chaussee eine ehemalige Kiesgrube mit extensiv beweideten Sand-Magerrasen, einem eutrophes Stillgewässer mit Röhrichtsaum und artenreichen Steilhängen mit Pionierwald, dominiert von Hängebirke und Zitterpappel.

Die Entfernung zu den nächstgelegenen **Natura 2000 Gebieten** beträgt ca. 3,5 km (FFH-Gebiet Kiebitzholmer Moor, südlich) bzw. 4,5 km (Tarbeker Moor, südöstlich) und 7,5 km (Wälder am Stocksee, nordöstlich). Die nächstgelegenen **Landschaftsschutzgebiete** sind das LSG Bornhöveder Seenplatte (3,5 km, nordöstlich), das LSG Muggesfelder See (6,0 km südlich) und das LSG Stocksee-Tensfelder Au (6,0 km, östlich). Die im näheren Umfeld gelegenen **Naturschutzgebiete** sind alle mehr als 6,0 km entfernt. Das Plangebiet liegt außerhalb des landesweiten **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems**.

Aufgrund der großen Distanzen und der Tatsache, dass sich anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf das nähere Umfeld beschränken werden, kann eine Betroffenheit der genannten Schutzgebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

2 Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation (Basiszenario) und der Auswirkungen des Bebauungsplanes

Das Plangebiet gehört naturräumlich zur Holsteinischen Vorgeest. Die Geländehöhen variieren zwischen 48,50 m und 50,50 m üNN, d.h., das Gebiet ist weitgehend eben.

Im Geltungsbereich liegen vorwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, die von Knicks oder Reddern gerahmt sind. Im Südosten beinhaltet der Geltungsbereich eine kleine Waldfläche. Bei den angrenzenden Bereichen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

2.1 Schutzgut Boden / Fläche

Ausgangssituation

In diesem Teil der Segeberger Vorgeest dominieren Sande und Kiese als Ergebnis glazifluvialer Ablagerungen der Weichselkaltzeit. Als Bodentyp sind Braunerden und Parabraunerden verbreitet, die Böden sind gekennzeichnet durch eine mittlere Ertragsfähigkeit und geringe Nährstoffverfügbarkeit.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs liegen infolge der bislang ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung keine Altablagerungen. Die im Plangebiet durchgeführten Bodenuntersuchungen (Kleinbohrungen bis in eine Tiefe von 6 m) ergaben unter einer ca. 0,5 m mächtigen Deckschicht aus leicht humosem Deckböden ausschließlich Mittel- und Grobsande. Der anstehende Boden ist somit sehr sickertfähig. Gefährdungsrelevante Schadstoffe i.S.v. § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Bodenfunktionen sind bei der gegebenen Ausgangssituation wie folgt zu bewerten:

- **Lebensraumfunktion:** Der anstehende Boden ist aufgrund seiner Eigenschaften für Acker- und Grünlandnutzung geeignet. Aufgrund der mittleren Bodengüte weist er auch eine mittlere Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen auf. Seine Bedeutung als Lebensraum für die natürliche Vegetation ist ebenfalls als mittel einzustufen.
- **Regelungsfunktion:** Hinsichtlich möglicher Wasser- und Nährstoffkreisläufe ist der anstehende Boden als mittel bis hoch einzustufen. Infolge einer hohen Wasserdurchlässigkeit ist die Filterwirkung zum Schutz des Grundwassers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen ebenfalls als mäßig einzustufen.
- **Nutzungsfunktion als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung:** Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens im Plangeltungsbereich und damit seine Bedeutung als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist als mittel einzustufen.
- **Archivfunktion:** Da der Boden im Plangeltungsbereich weder naturgeschichtlich (als seltener Boden) noch kulturgeschichtlich (geprägt durch bestimmte Bewirtschaftungsformen) eine Bedeutung hat, ist die Archivfunktion im Plangeltungsbereich ohne Bedeutung.
- **Natürlichkeitsgrad:** Der Natürlichkeitsgrad des Bodens ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der anthropogenen Überformungen als gering einzuschätzen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes wird landwirtschaftliche Fläche durch die für das Gewerbegebiet erforderliche Überbauung und Versiegelung in einer Größenordnung von ca. 3,8 ha verbraucht und steht zukünftig für die Nahrungsmittelproduktion nicht mehr zur Verfügung.

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Anlage von Erschließungsflächen kommt es im Zuge der Bebauungsplanung zu umfangreichen Eingriffen in das Schutzgut Boden. Ungefähr 2,7 ha des ca. 3,8 ha großen Plangebietes werden auf der Grundlage der B-Plan-Festsetzungen zukünftig versiegelt sein und das derzeit noch ungestörte Bodengefüge wird hier massiv gestört werden. Mit der Überbauung der Flächen wird auf diesen ein vollständiger Verlust der o.g. Bodenfunktionen einhergehen. Der Eingriff ist als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewerten und muss ausgeglichen werden.

Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Gemäß § 202 BauGB ist der vorhandene Mutterboden bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen zu erhalten. Er ist getrennt von anderen Böden zu lagern und auf dem eigenen Grundstück oder an anderer Stelle als oberste, belebte Bodenschicht wiederzuverwenden. DIN 18915 ist zu beachten.

Auch andere Bodenschichten sollten in der Abfolge ihres Ausbaus getrennt gelagert und bei Verfüllungen in gleicher Schichtung wieder eingebaut werden. Überschüssiger Boden ist in genehmigten Bodendeponien einzulagern oder auf anderen Baustellen einzusetzen

Maßnahmen zum Ausgleich

Eine Quantifizierung der Eingriffe in den Boden und Aussagen zum Ausgleichsbedarf erfolgen in Kapitel 3.1.

2.2 Schutzgut Wasser

Ausgangssituation

Innerhalb des Plangeltungsbereichs gibt es keine natürlichen Oberflächengewässer. Bei den o.g. Kleinbohrungen bis in eine Tiefe von 6,0 m wurde kein Grundwasser angetroffen.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffen ist auf den Standorten mit sandigen Böden wegen der vergleichsweise großen Durchlässigkeit dieser Böden erhöht. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Versiegelung und oberflächlicher Ableitung ist generell als hoch anzusehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Das Entwässerungskonzept sieht entlang der Planstraße Mulden vor, in denen das Oberflächenwasser gesammelt und zur Versickerung gebracht wird. Auch auf den privaten Grundstücken ist das auf Dachflächen und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser zu versickern.

Das Schmutzwasser wird z.T. über eine Freigefälleleitung und z.T. über eine Druckleitung zur nächstgelegenen Anschlussmöglichkeit geleitet und dort in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Für das Schutzgut Wasser kann es baubedingte Beeinträchtigungen durch versehentliche Verunreinigungen geben.

Die Veränderungen, die aus der Umsetzung des Bebauungsplanes auf das Schutzgut Wasser resultieren, sind als nicht erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewerten, so dass kein Ausgleichserfordernis entsteht.

Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmier- und Treibstoffen ist eine Gefährdung des Grundwassers und des natürlichen Bodens durch diese Stoffe in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase zu vermeiden.

Der Schutz vor betriebsbedingten Grundwasserverunreinigungen wird durch die beschriebene Schmutzwasserentsorgung gewährleistet.

Maßnahmen zum Ausgleich

Es entsteht kein Ausgleichserfordernis.

2.3 Schutzgut Klima / Luft

Ausgangssituation

Das Klima in diesem Raum ist ozeanisch beeinflusst und wird durch feucht-kühle Sommer und milde Winter geprägt. Kennzeichnend sind zudem relativ geringe Temperaturschwankungen. Die jährliche Niederschlagsmenge entspricht in etwa dem schleswig-holsteinischen Durchschnittswert (750 mm). Die vorherrschende Windrichtung ist West bzw. Südwest mit mittleren Windgeschwindigkeiten von 4 m/s.

Die Ackerflächen im Plangebiet sind gute Kaltluftproduzenten, allerdings erfährt der Transport der Kaltluft Einschränkungen durch die am Rand gelegenen Waldflächen und die vorhandenen Knicks.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Infolge der großflächigen Versiegelung auf den Bau- und Erschließungsflächen werden sich die kleinklimatischen Verhältnisse gegenüber der Ausgangssituation deutlich verändern. Auszugehen ist von einer stärkeren Erwärmung und einer deutlich geringeren Verdunstungsrate, so dass sich die klimatischen Verhältnisse des jetzigen Außenbereichs an diejenigen annähern, die zusammenhängend bebaute Flächen kennzeichnen. Von einer gravierenden Beeinträchtigung der klimatischen Situation in Trappenkamp ist dabei nicht auszugehen.

Das im Plangebiet entstehende Verkehrsaufkommen wird mit einem Ausstoß von Luftschadstoffen einhergehen, die gegenüber der Ausgangssituation erhöht ist. Eine erhebliche Verschlechterung ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich einer möglichen Luftschadstoffbelastung durch die Gewerbebetriebe gilt, dass diese dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Luftreinhaltung vorsehen müssen. Im Einzelfall können im Baugenehmigungsverfahren Auflagen zur Minimierung z.B. durch Filtereinbau verfügt werden. Eine Festsetzung vorbeugender Maßnahmen im Bebauungsplan ist nicht möglich, da es sich um eine Angebotsplanung handelt und die Art der ansiedlungswilligen Betriebe noch nicht bekannt ist.

Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Eine Minderung der nachteiligen Auswirkungen der Versiegelung wird in einem gewissen Umfang durch die vorgesehene Dach- und Fassadenbegrünung erzielt werden.

Maßnahmen zum Ausgleich

Die beschriebenen klimatischen Veränderungen werden nur kleinräumig wirksam und haben allenfalls geringe Auswirkungen auf angrenzende Bereiche. Ein Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Klima / Luft ist hieraus nicht abzuleiten.

2.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

PFLANZEN

Ausgangssituation / Bestand Biotoptypen

Die Bestandskartierung erfolgte Mitte August 2018 und bezog sich auf den ursprünglich deutlich größeren Geltungsbereich. Eine später in diesen einbezogene Waldfläche im Süden des Plangebietes wurde im Februar 2021 nachkartiert. Die nachfolgende Beschreibung bezieht sich auf dieses, über den jetzigen Geltungsbereich deutlich hinausgehendes Untersuchungsgebiet. Die Einstufung der Biotoptypen richtet sich nach der aktuellen Kartieranleitung und dem Biotoptypenschlüssel von Schleswig-Holstein (LLUR 2019).

Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst. Für die ausführliche Fassung wird auf das Gutachten „Biotopkartierung und Artenschutzfachbeitrag“ des Büros Landschaftsplanung JACOB I FICHTNER verwiesen.

Das Plangebiet wird von einer landwirtschaftlich genutzten Flächen eingenommen, die an drei Seiten von Knicks eingfasst ist. Im Süden grenzt eine Waldfläche an, ebenso weiter nordwestlich. Bei diesen Wäldern handelt es sich um „sonstigen Laubwald auf reichen Böden (WMY)“, bestockt sind sie hier vorrangig mit Sand-Birken und Stiel-Eichen, ansonsten mit Ahorn, Rotbuchen, Weißdorn und Haselsträuchern. Die Altersstruktur der Gehölze ist nicht einheitlich. Manche Teilflächen sind nur lückig bestockt und weisen in den Randbereichen Ruderalflur auf.

Vereinzelt gibt es im Süden des Untersuchungsgebietes kleinere Bestände an „sonstigen heimischen Laubgehölzen (Hey)“, auch hier mit einer Dominanz von Eichen und Birken. Im Bereich ehemaliger, heute nur noch sporadisch von Spaziergängern genutzter und infolgedessen verbuschender Wirtschaftswege sind „sonstige Gebüsche (HBy)“ in Kombination mit „ruderaler Grasflur (RHg)“ anzutreffen.

Das Knicknetz ist von einer mittleren Dichte. Die Knicks sind den Schlehen-Hasel-Knicks zuzuordnen, allerdings mit einem hohen Anteil an Rotbuche. Bei den Überhältern, die in vergleichsweise niedriger Anzahl vorkommen und z.T. jüngeren Alters sind, handelt es sich überwiegend um Stiel-Eichen. Qualitativ sind die vorhandenen Knicks von mittlerer oder hoher Wertigkeit. Es gibt auch einige Redder, wovon einer den o.g. verbuschenden Weg einschließt und Qualitätsdefizite aufweist. Anzusprechen sind die vorhandenen Knicks als „Typischer Knick (HWy), Knicks im Wald und am Waldrand (HWw)“, in kleinen Abschnitten kommen auch „Knickwälle ohne Gehölze (HWo)“ vor. Die nicht in den Waldflächen oder am Waldrand liegenden Knicks sind gem. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Der Plangeltungsbereich wird derzeit als „Intensivacker (AAy)“ genutzt. Auch die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv genutzt, es dominiert Mais- und Getreideanbau.

Auf Brachflächen und in den Randbereichen der genutzten Flächen sowie in den Säumen entlang von Wegen kommen „Ruderales Staudenfluren frischer Standorte (RHm)“ und „Ruderales Grasfluren (RHg)“ vor. Gefährdete, seltene oder geschützte Arten wurden nicht gefunden.

An im Gebiet vorkommenden Biotoptypen, die im Zusammenhang mit baulichen Anlagen stehen, sind die Ricklinger Chaussee und der Katenlandweg als „Vollversiegelte Verkehrsflächen (SVs)“ zu nennen. „Unversiegelte Wege mit und ohne Vegetation, Trittrasen (SVu)“ gibt es in Form von zwei Grundstückszufahrten und einem unversiegelten Wirtschaftsweg entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs. Weiterhin sind die „Intensiv gepflegten Bankette (SVi) der Straßen zu nennen.

Gefährdete oder geschützte Pflanzenarten konnten bei den Kartierungen im Plangebiet nicht erfasst werden.

Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen

Biotoptyp	Kürzel	Wertstufe	
Wälder und Brüche			
Sonstiger Laubwald	WMY	besonders wertvoll	7
Gehölze und sonst. Baumstrukturen außerhalb von Wäldern			
Sonstiges heimisches Laubgehölz	HEy	noch wertvoll	5
Sonstiges Gebüsch	HBy	noch wertvoll	5
Knickwall ohne Gehölze	HWo	noch wertvoll	5
Knick im Wald / am Waldrand	HWw	wertvoll	6
Typischer Knick	HWy	besonders wertvoll	7
Acker- und Gartenbauflächen			
Intensivacker	AAy	stark verarmt	3

Ruderal- und Pioniervegetation			
Ruderales Staudenflur	RHm	noch wertvoll	5
Ruderales Grasflur	RHg	noch wertvoll	5
Brombeerflur	RHr	noch wertvoll	5
Biotoptypen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen			
Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	weitgehend unbelebt	1
Unversiegelter Weg	SVu	extrem verarmt	2
Bankette, intensiv gepflegt	SVi	extrem verarmt	2

In der obigen Tabelle sind die im Gebiet vorkommenden Biotoptypen Wertstufen zugeordnet, die sich an die Bewertungsstufen der Biotopbewertung für die Biotopbewertung der Stadt Hamburg anlehnen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Infolge der geplanten gewerblichen Nutzung und der dazugehörigen Erschließungsmaßnahmen kommt es zu einer Überbauung des größten Teils des Plangebietes und damit zum Verlust von Vegetationsflächen. Betroffen ist die intensiv genutzte Ackerfläche mit einem sehr niedrigen Biotopwert und lediglich allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. 2,2 ha werden durch die Gewerbegrundstücke und 0,5 ha durch die neu anzulegenden Verkehrsflächen verloren gehen.

Als Flächen bzw. Elemente mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind die Knickabschnitte zu nennen, die nicht erhalten werden können. Am Katenlandweg ist ein Knickdurchbruch für die Erschließung des Gebietes bzw. der Grundstücke notwendig. Insgesamt bereitet der Bebauungsplan die Rodung von 30 m Knick vor. Bei einer Knickbreite von 3,00 m entspricht dies einer Fläche von ca. 90 m² mit Gehölzen bestandener Fläche. Für diese Knickrodungen wird eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB Segeberg beantragt. Hierfür ist Knickausgleich im Verhältnis 1 : 2 zu erbringen.

Den als zu erhalten festgesetzten Knicks sind jeweils mindestens 3,0 m breite Knickschutzstreifen zugeordnet und die Baugrenzen auf den angrenzenden Grundstücken sind jeweils um das Maß der zulässigen Gebäudehöhe abgerückt, so dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Knicks kommen wird. Die Knickschutzstreifen sind als Bienenweiden mit einer insektenfreundlichen Regelsaatgutmischung anzusäen, als extensive Wiese zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind 1x jährlich nach dem 15. August zu mähen und das Mahdgut ist zur Verhinderung einer Nährstoffanreicherung abzufahren.

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden und insofern durch die Planung nicht betroffen.

Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Die negativen Auswirkungen der geplanten Bebauung im Hinblick auf den Umfang des Vegetationsverlustes werden dadurch gemildert, dass die Anordnung der Gewerbe- und Erschließungsflächen so gewählt wurde, dass die Knicks grundsätzlich erhalten werden können und nur ein Knickdurchbruch erforderlich wird.

Auch die im Plangebiet vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen (extensive Dachbegrünung auf Bürogebäuden, punktuelle Fassadenbegrünung, Anlage von Pflanzstreifen, Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksteile mit Bäumen und Sträuchern) wirken mindernd auf die nachteiligen Auswirkungen der Bebauung des Plangebietes ein.

Maßnahmen zum Ausgleich

Eine Quantifizierung der Eingriffe in die überplanten Biotoptypen und Aussagen zum Ausgleich erfolgen in Kapitel 3.1.

TIERE

Ausgangssituation / Bestand

Für das Vorhaben wurden 2018 Kartierungen der Brutvögel und der Haselmaus vorgenommen. Für die Gruppe der Fledermäuse wurde eine Potenzialabschätzung auf der Grundlage von Ortsbegehungen vorgenommen. Auch für alle übrigen zu betrachtenden Artengruppen wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt. Hierfür wurden die gängigen Verbreitungsatlanen hinzugezogen und die entsprechenden WIN ART-Verbreitungskarten und -daten bei LLUR und MELUND abgefragt. Letztere weisen kaum Funde für das Untersuchungsgebiet auf.

• Vögel

Im Rahmen der Brutvogelübersichtskartierung wurden 30 Arten festgestellt, die überwiegend den Gilden der Gehölzfreibrüter und der Gehölzhöhlenbrüter zugeordnet werden konnten. Diese nutzten überwiegend die Knicks und die Waldflächen im Norden und Süden (z.B. Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig als Gehölzfreibrüter; Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Weidenmeise als Gehölzhöhlenbrüter). Bodenbrüter, die frei auf Ackerflächen brüten, wurden nicht festgestellt. Die vorkommenden Arten brüten eher in den Randbereichen der Gehölze und der Deckung von Ruderal- und Grasfluren (z.B. Bachstelze, Fitis, Goldammer, Rotkehlchen).

Weitere 14 Arten nutzten das Gebiet als Nahrungsgäste (z.B. Erlenzeisig, Grünspecht, Mäusebussard, Rabenkrähe, Silbermöwe, Wacholderdrossel). Von diesen werden einige in der Roten Liste von Schleswig-Holstein als gefährdet geführt bzw. stehen auf der Vorwarnliste. Die meisten der festgestellten Arten besitzen einen großen Aktionsradius und sind nicht auf das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum angewiesen.

Insgesamt wurden ausschließlich ungefährdete und in Schleswig-Holstein weit verbreitete Brutvogelarten festgestellt. Alle Arten suchen sich jährlich bei Brutbeginn neue Reviere und sind nicht auf einen angestammten Brutplatz angewiesen.

• Fledermäuse

Die in Bezug auf die Fledermäuse vorgenommene Potenzialanalyse bedingt ein relativ großes Spektrum an zu betrachtenden Arten, basierend auf den Angaben zur Verbreitung der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des MELUND und den im Plangebiet angetroffenen Habitatstrukturen. Die strukturarmen Ackerflächen mit überhälterarmen Knicks haben keine besondere Bedeutung für Fledermäuse, wohl aber der im Süden gelegene Wald. Als typische Waldfledermäuse sind der Große Abendsegler, die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, die Bartfledermaus, die Mückenfledermaus und der Kleinabendsegler zu nennen.

Bei den Knicks im Geltungsbereich konnten keine Strukturen erfasst werden, die eine Eignung als Tages- oder Überwinterungsquartier oder als Wochenstube besitzen. Die prinzipiell als Fledermaushabitat geeignete Waldfläche im Süden weist innerhalb der im Geltungsbereich liegenden Teilfläche keine älteren Bäume auf, die eine Eignung als Höhlenbaum haben. Festgestellt wurden lediglich einzelne Birken mit einer Eignung als Tagesverstecke oder Sommerquartiere.

Dem Plangebiet kommt nur eine geringe Eignung als Jagdrevier für Fledermäuse zu. Lediglich an den Knickrändern und im Bereich des Waldes mit der angrenzenden artenreicheren Brachfläche finden sich Jagdgebiete für Fledermäuse.

Da Fledermäuse ihre Flugrouten meist an linearen Landschaftselementen ausrichten, sind die im Gebiet vorhandenen Knicks und Waldränder als potenzielle Flugrouten mit lokaler Bedeutung einzustufen.

- **Haselmaus**

Für die Haselmauserfassung wurde eine Nachweiskartierung über eine Suche nach Freinestern und Fraßspuren durchgeführt. Darüber hinaus wurden 100 künstliche Nisthilfen in den Knicks ausgebracht und mehrfach auf Haselmausbesatz kontrolliert. Keine dieser Niströhren wurde von Haselmäusen belegt und auch die Suche nach Freinestern und Fraßspuren blieb ergebnislos. Insofern kann ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet ausgeschlossen werden.

- **Weitere Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Aufgrund fehlender Gewässer, der bekannten Verbreitungsangaben und ihrer Lebensraumsprüche kann ein Vorkommen weiterer Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

- **Amphibien und Reptilien**

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungsgewässer für Amphibien vorhanden. Auf dem südlich gelegenen ehemaligen Kiesabbaugelände mit Teichen und Offenlandbiotopen wurde hingegen eine wertvolle Amphibienfauna festgestellt. Der zwischen der renaturierten Kiesgrube und dem Plangebiet liegende Wald ist als Landlebensraum für Sommer und Winter geeignet, insofern waren die Amphibien zu betrachten.

Für Moorfrosch, Knoblauch- und Kreuzkröte wird eine Eignung des Waldes und die Überwindung der Wanderdistanz verneint, Grasfrosch und Erdkröte hingegen können aufgrund ihrer großen Aktionsräume und nachgewiesener Landlebensräume in trockenen Gehölzbeständen / Wäldern nicht ausgeschlossen werden und wurden in der Vergangenheit durch Absammeln an aufgestellten Amphibienzäune belegt.

Im Plangebiet sind für Reptilien keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

- **Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Plangebiet sind weder Habitatbäume für den Eremiten noch Fortpflanzungsgewässer für Libellen vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Gleich-

ches gilt für den Nachtkerzenschwärmer, der gerne Bachufer, feuchte Brachflächen und Abbauflächen besiedelt und für die wasserbewohnenden Weichtierarten Gemeine Flussschnecke und Zierliche Tellerschnecke.

- **National geschützte Tierarten**

An national geschützten Tierarten sind im Plangebiet die Säugetierarten Maulwurf, Eichhörnchen, Westigel, Waldspitzmaus sowie Brand- oder Waldmaus zu erwarten. Ein Vorkommen seltener oder anspruchsvoller Säugetierarten ist unwahrscheinlich. Heimische Amphibien- und Reptilienarten können nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin sind viele Insektengruppen zu erwarten.

Relevanzprüfung

Für alle im Gebiet nachgewiesenen **Vogelarten** ist zumindest eine Lebensraumentwertung durch Störungen zu erwarten; für Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen auch Lebensraumverlust. Bei letzteren sind auch Tötungen möglich, wenn die Gehölzrodung während der Fortpflanzungszeit erfolgt. Eine weitere Betrachtung mit Artenschutzprüfung ist für alle Arten von Vögeln erforderlich, bei denen es Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz geben kann:

- Brutvögel der Gehölze
- Bodenbrüter

Mit einer Festlegung und Begrenzung des Rodungszeitraums für die nicht vermeidbaren Knickdurchbrüche und die Ertüchtigung des im Redder gelegenen Fußweges auf den gem. § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28. bzw. 29.02. kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermieden werden. Weiterhin muss dieser Lebensraumverlust quantitativ und qualitativ angemessen ausgeglichen werden, sowohl für die Gehölz- als auch für die Bodenbrüter.

Bei einer Baufeldräumung nach Beginn der Brutperiode könnten die Störungen so groß sein, dass Nester von Brutvögeln verlassen würden. Demzufolge und weil auch Bodenbrüter nicht ausgeschlossen werden können, darf die Baufeldräumung erst nach Ende der Brutzeit, also nach dem 01. August, beginnen.

Weitere erhebliche Störungen der Vogelfauna durch die Bautätigkeiten und den Betrieb des Gewerbegebietes sind nicht zu erwarten, da eine Toleranz der potenziell vorkommenden Arten gegenüber menschlichen Aktivitäten aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung anzunehmen ist.

Da im 1. Bauabschnitt der Großteil der Knicks erhalten bleibt, werden nur in geringem Umfang Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Für die Vogelarten, die sich vorzugsweise in der offenen Kulturlandschaft aufhalten, muss davon ausgegangen werden, dass sie auf Knicks in der Umgebung ausweichen.

Für **Fledermäuse** mit potenziellen Quartieren an bzw. in Gehölzen können Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz entstehen, wenn Bäume mit Tagesquartieren in der Sommerquartierszeit gefällt werden und so Tiere zu Tode kommen. Bei einer Gehölzrodung im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28.02. des Folgejahres können Tötungen oder Verletzungen ausgeschlossen werden.

Weiterhin können zukünftig Lebensräume entwertet werden, wenn Lichtquellen auf diese ausgerichtet sind oder Vibrationen auf diese einwirken. Die baubedingten Auswirkungen sind nur temporär und werden als unkritisch eingestuft. Bei den anlage- und betriebsbedingten Lärmemissionen wird davon ausgegangen, dass diese sich in nicht relevanten Bereichen bewegen. Zur Vermeidung von Störungen durch Licht sind geeignete Leuchten zu verwenden und entsprechend auszurichten. Weiterhin ist eine Minimierung von Beleuchtungsdauer und Intensität anzustreben.

Aufgrund der erfolgten Abkopplung des 1. Bauabschnittes von der Erschließung des östlichen Teilbereichs (2. Bauabschnitt) über die Ricklinger Chaussee entsteht zunächst kein Kollisionsrisiko für **Amphibien**, die zwischen der südlich gelegenen, aufgelassenen Kiesgrube und dem Waldgebiet wandern. Für den 2. BA besteht die Relevanz, weshalb im Frühjahr 2022 Untersuchungen zu Amphibienwanderungen geplant sind.

Handlungsbedarf Fauna in der Eingriffsregelung

Als Kompensation für Arten und Lebensgemeinschaften der nicht europäisch geschützten Fauna ist Knickausgleich geeignet, die Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

- Durch eine Festlegung des Zeitraumes für Gehölzrodungen im Bereich des erforderlichen Knickdurchbruches und für die Leitungsverlegung / Wegebauarbeiten ganz im Osten und am nördlichen Waldrand (01.10. – 28./29.02 des Folgejahres) kann ein Töten von **Brutvögeln der Gehölze** vermieden werden.
- Durch eine Festlegung des Zeitraums für die Baufeldräumung (01.08. – 28.02.) können Störungen von **Bodenbrütern** vermieden werden.

Waldrandes im Süden des Gebietes (01.12. – 28./29.02 des Folgejahres) für die Leitungsverlegung / Wegebauarbeiten kann ein Töten von **Fledermäusen** vermieden werden.

Fledermäusen müssen Licht-Abstrahlungen in verbleibende Gehölzstrukturen vermieden werden und für die Außenbeleuchtung LED's mit warmweißem Licht von ca. 3.000 Kelvin verwendet werden.

Maßnahmen zum Ausgleich

- Der die **Brutvögel** treffende Gehölzverlust infolge des Knickdurchbruchs wird multifunktional mit der Maßnahme für den Ausgleich von Knickverlusten umgesetzt und gilt somit als ausgeglichen.

2.5 Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Das weitgehend ebene Plangebiet wird als historisch gewachsene Kulturlandschaft von einer Ackerfläche eingenommen, die an drei Seiten von Knicks bzw. Reddern eingefasst ist. Der bewaldete Streifen im Süden schirmt die Fläche von der Ricklinger Chaussee ab. Eine Vorbelastung wirkt auf die Fläche in Form von Verkehrslärm von der nahegelegenen A 21 ein.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der weitläufige Charakter der jetzigen Ackerflächen mit den randlichen Grünstrukturen wird durch die geplante Gewerbebebauung vollständig verloren gehen. Mit der festgesetzten Gebäudehöhe von 12,0 m werden die Gewerbebauten unterhalb der Höhe der Waldkulisse bleiben. Zu den anderen Seiten hin werden die Baukörper aufgrund ihrer Höhe und Kubatur auch über die Fläche hinaus optisch wirksam sein.

Bei der Umsetzung der durch den Bebauungsplan Nr. 23 ermöglichten Vorhaben wird es im Plangebiet zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Das Gewerbegebiet wird zukünftig von überbauten Flächen dominiert werden, die Wirkung wird aber durch die erhaltenen Knicks und den Wald an den Rändern abgemildert werden.

Es wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zwar zu einer Beeinträchtigung der Landschaft kommen, doch wird der Eingriff nicht als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewertet und muss insofern nicht ausgeglichen werden.

Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Dass die randlichen Grünstrukturen weitgehend erhalten bleiben, kann als Vermeidungsmaßnahme eingestuft werden. Auch innerhalb des Gebietes werden durch die verbleibenden Knicks bzw. Knickabschnitte zumindest einige der Gewerbegrundstücke eingegrünt. Mit weiteren Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung werden die Auswirkungen der Bebauung gemildert.

Maßnahmen zum Ausgleich

Unter Berücksichtigung der Erhaltung des Baum- und Gehölzbestandes an den Rändern und aufgrund festgesetzter Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes werden keine Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes erforderlich. Dennoch wird durch die vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen zumindest in einem gewissem Umfang auch ein multifunktionaler Ausgleich für das Landschaftsbild erbracht.

2.6 Biologische Vielfalt

Ausgangssituation

Da es sich bei der betroffenen Fläche vorwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist ein durchschnittliches Niveau der biologischen Vielfalt anzunehmen. Eine größere Struktur- und damit auch Artenvielfalt weisen die geschützten Biotop der Knicks mit ihren Randbereichen auf.

Das Plangebiet liegt außerhalb des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die Distanz zu den nächstgelegenen Natura 2000 Gebieten beträgt ca. 3,5 km (FFH-Gebiet Kiebitzholmer Moor und Trentmoor) bzw. 4,5 km (FFH-Gebiet Tarbeker Moor) und 7,5 km (FFH-Gebiet Wälder am Stocksee).

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Knicks bleiben abgesehen vom notwendigen Durchbruch bei Umsetzung der Planung erhalten und bekommen Schutzstreifen gegenüber der zukünftig angrenzenden gewerblichen Nutzung. In einem gewissen Umfang werden auch neue Gehölzflächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen angelegt und durch Dach- und Fassadenbegrünung ergänzt. Qualitativ wird es bei den zu erhaltenden Strukturen für die dort befindlichen Lebensräume aufgrund der zulässigen Gebäudehöhen und der damit einhergehenden Verschattung sowie

infolge von Einflüssen durch Lärm, Beleuchtung und Bewegung in jedem Fall umfangreiche Veränderungen geben.

Aufgrund der großen Entfernungen und der Tatsache, dass sich anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf das nähere Umfeld beschränken werden, kann eine Betroffenheit der o.g. Schutzgebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Zudem ist wegen der Lage des Plangebietes abseits vorhandener Biotopverbundachsen die bestehende Vernetzung von Lebensräumen nicht betroffen.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Maßnahmen zum Ausgleich

Hier sind keine Aussagen zu treffen.

2.7 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Ausgangssituation

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch geht es in erster Linie um die Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie um Angebote für die Erholung.

Da das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt wird, gibt es dort derzeit keine Wohnnutzung. Im Nordwesten zweigt vom Katenlandweg die Industriestraße ab, die durch ein Gewerbegebiet verläuft. Auch im Südwesten liegt ein Gewerbegebiet, erschlossen von der Ricklinger Straße. Südöstlich des Plangebietes liegt eine Kleingartenanlage auf einer ehemaligen Ackerparzelle. Das Gebiet und das Umfeld wird neben der Ricklinger Chaussee und dem Katenlandweg von landwirtschaftlichen Wegen erschlossen. Einrichtungen für die Erholung wie Wanderwege oder eine überörtliche Radwegeroute gibt es hier nicht.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen, die als schutzbedürftige Nutzung von Immissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet betroffen sein könnten, liegen im Südwesten, in einer Entfernung von ca. 800 m.

Aufgrund der großen Distanz zu den Wohnnutzungen wurde von der Durchführung schalltechnischer Untersuchungen zu Verkehrs- und Gewerbelärm abgesehen. Aus den gleichen Gründen wurde auch auf die Anfertigung von Geruchs- und Staubprognosen verzichtet.

Die Entfernung zur BAB 21 mit mehr als 300 m wird als so groß angesehen, dass nicht damit gerechnet wird, dass es zu Lärmbeeinträchtigungen an den hier entstehenden Arbeitsplätzen kommen wird. Die zeitweilig aus der landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Lärm- und Staubemissionen werden als ortsübliche Belastungen eingestuft, von denen keine Gefährdungen für gesunde Arbeitsverhältnisse ausgehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Verkehrslärm

Innerhalb des Plangebietes gibt es derzeit nur temporär landwirtschaftlichen Verkehr. Im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung wird ein kontinuierliches Verkehrsaufkommen im Gebiet erzeugt, dessen Lärmemissionen auch aufgrund eines zu erwartenden hohen Anteils von Lieferverkehr deutlich höher ausfallen werden.

Die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen im Plangebiet wird absehbar auch zu einer Zunahme von Ziel- und Quellverkehren im weiteren Umfeld des Plangebietes führen. Insbesondere wird das Verkehrsaufkommen auf der Ricklinger Straße bis zum Abzweig des Katenlandringes ansteigen.

Auf die Erstellung von Gutachten zur Einwirkung von Verkehrslärm von der BAB 21 auf das Gebiet wurde verzichtet, da davon ausgegangen wird, dass die Veränderungen aufgrund der großen Distanz unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.

Gewerbliche Emissionen

Im Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe zulässig, die hinsichtlich ihres Emissionspotenzials als nicht erheblich belästigend einzustufen sind. Hinsichtlich einer Belastung durch Luftschadstoffe gilt, dass die ansiedlungswilligen Betriebe dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Luftreinhaltung vorsehen müssen. Eine Festsetzung vorbeugender Maßnahmen ist im Bebauungsplan nicht möglich, da es sich um eine Angebotsplanung handelt und die Art der Betriebe, die sich ansiedeln werden, noch nicht feststeht. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren können betriebsbezogene Auflagen zur Minimierung von Emissionen festgelegt werden.

Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Da die zu erwartenden Emissionen aus der zukünftigen gewerblichen Nutzung vergleichsweise gering sein dürften, das Gebiet eine große Distanz zu vorhandenen Wohnnutzungen aufweist und die Gewerbeflächen nach Süden und Westen durch Waldflächen von diesen abgeschirmt werden, werden nachteilige Auswirkungen der Gewerbeansiedlung bereits durch die Planung vermieden bzw. gemindert.

Maßnahmen zum Ausgleich

Hier sind keine Aussagen zu treffen.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ausgangssituation

Kulturgüter im Sinne von archäologischen Denkmälern oder Baudenkmalen und sonstige Sachgüter sind nach jetzigem Kenntnisstand im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Die Knicks sind allerdings als prägende Bestandteile der historischen Kulturlandschaft und als Zeugnis historischer Landnutzung als Kulturgut einzustufen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass man bei Bautätigkeiten im Boden auf archäologische Funde stoßen wird.

Die vorhandenen Knicks bleiben weitgehend erhalten, nur für einen Durchbruch werden insgesamt 30 m Knick gerodet. Die Rodungen gelten als erheblicher, ausgleichspflichtiger Eingriff.

Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Sofern im Zuge der Bautätigkeiten Hinweise auf archäologische Fundstellen auftreten, sind diese nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden und die Fundstellen sind zu sichern.

Maßnahmen zum Ausgleich

Hier sind keine Aussagen zu treffen.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind auch stets die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Aufgrund von bestehenden oder durch das Vorhaben neu entstehenden Wechselwirkungen können sich bestimmte Auswirkungen gegenseitig verstärken oder aber auch vermindern oder aufheben.

Derzeit sind die Wechselbeziehungen der einzelnen Schutzgüter untereinander in starkem Maße durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (landwirtschaftliche Nutzung) geprägt.

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungen und funktionale Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind jeweils bei der Darstellung der Auswirkungen berücksichtigt worden. Voraussichtlich resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzierung von Auswirkungen.

3 Kompensation von erheblichen Eingriffen

3.1 Ermittlung des Eingriffsumfangs und des Ausgleichserfordernisses

Für die nicht vermeidbaren, zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter wird ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen sind nach dem gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ für Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und für Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu ermitteln.

Schutzgüter Boden / Wasser

Gemäß o.g. Runderlass ist die Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in das Schutzgut **Boden** in Form einer Bodenversiegelung die Entsiegelung einer gleich großen Fläche und die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Da solche Flächen in der Regel nicht zur Verfügung stehen, gilt der Ausgleich ansonsten als hergestellt, wenn Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z. B. zu einem naturbetonten Biototyp entwickelt oder als offenes Gewässer mit Uferrandstreifen wiederhergestellt werden, und zwar im Flächenverhältnis von 1 : 0,5 bei Totalversiegelung.

Im Bereich der geplanten Bauflächen wird durch den Bebauungsplan eine Versiegelung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen ermöglicht. Für die Bauflächen ergibt sich aus der festgesetzten GRZ eine Versiegelung von 2,2 ha und die Erschließungsstraße verursacht eine Versiegelung von 0,5 ha. Bei den von der Versiegelung betroffenen Flächen handelt es sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, für die das o.g. Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 anzulegen ist.

Für die im Plangebiet zukünftig planungsrechtlich zulässige Versiegelung von insgesamt 2,7 ha unversiegelter Fläche ist somit ein Ausgleich von 1,35 ha zu erbringen.

Grundlage für die Bemessung des Ausgleichsumfangs für Eingriffe in das Schutzgut **Wasser** sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (Bekanntmachung des Ministers für Natur und Umwelt vom 25.11.1992). Danach ist das in Gewerbe- und Industriegebieten abgeleitete Niederschlagswasser als normal verschmutzt einzustufen und mindestens in Regenklärbecken zu behandeln. Da für das gesamte Gebiet eine Mulden-Versickerung des anfallenden Regenwassers vorgesehen ist, entsteht kein Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Wasser.

Flächenfestsetzung	Geplante Versiegelung	Ausgleichsfaktor	Ausgleichserfordernis
Gewerbegebiet GRZ 0,8	52,2 ha	0,5	21,1 ha
Straßenverkehrsfläche	10,5 ha	0,5	00,25 ha
Summe Neuversiegelung	72,7 ha		
Summe Ausgleichserfordernis Boden / Wasser			31,35 ha

Das externe Ausgleichserfordernis beläuft sich auf 13.500 m² / 1,35 ha.

Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften

Das Kompensationserfordernis für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften ergibt sich aus dem erforderlichen Knickdurchbruch von 30 m Länge.

Die zu rodenden Knicks sind gem. Knickerlass im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Demzufolge sind 60 m Knicks neu anzulegen.

Der Bebauungsplan setzt entlang der Knicks jeweils mindestens 3,0 m breite Knickschutzstreifen als Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft fest. Die Baugrenzen halten vom Knickfuß jeweils den Abstand ein, der als maximale Gebäudehöhe festgesetzt ist. Demzufolge werden die Auswirkungen der geplanten gewerblichen Nutzung so weit minimiert, dass nicht von einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der verbleibenden Knicks auszugehen ist und insofern kein weiterer Ausgleichsbedarf entsteht.

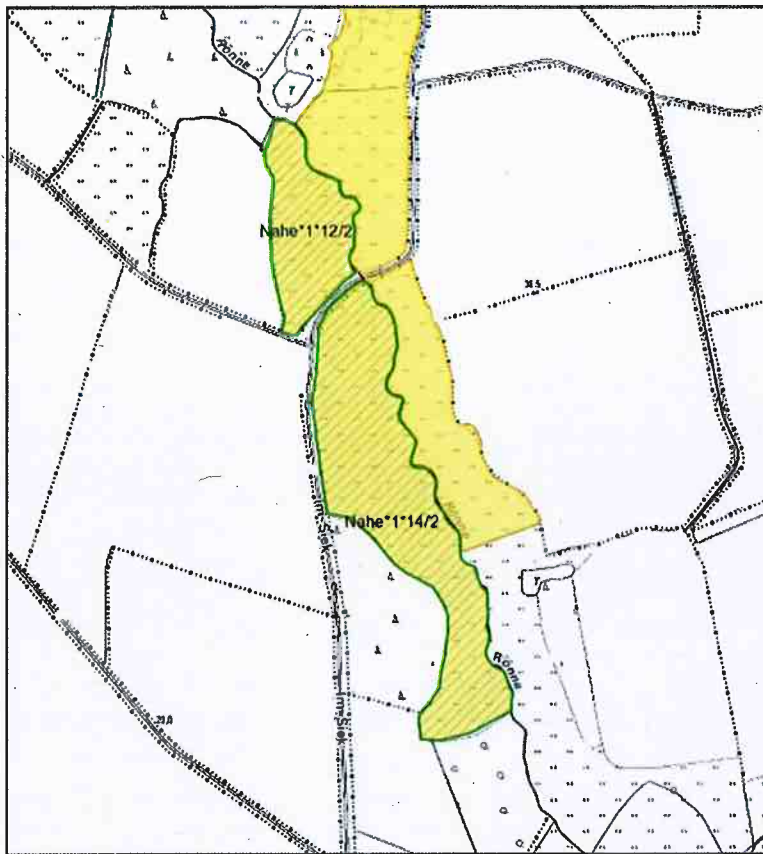
Für die Beseitigung von Knicks als gesetzlich geschützte Biotope im Zuge der Herstellung von Knickdurchbrüchen wird insgesamt eine **Neuanlage von 60 m Knick** erforderlich.

3.2 Maßnahmen zur Kompensation

Zum Eingriffskompensation sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Ausgleich Schutzgut Boden

Der Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden soll über den Erwerb von Ökopunkten aus einem Ökokonto der Ausgleichsagentur der Stiftung Naturschutz erbracht werden. Es handelt sich um das Ökokonto Rönnetal 2 in der Nähe von Itzstedt (Kreis Segeberg, Naturraum Geest). Die Flurstücke 12/2 und 14/2 in der Flur 1, Gemarkung Nahe in der Gemeinde Nahe werden naturschutzfachlich entwickelt, indem artenreiches Frisch- und Feuchtgrünland hergestellt wird. Die Anerkennung des Ökokontos durch die UNB des Kreises Segeberg liegt seit August 2020 vor. Die Gemeinde schließt mit der Ausgleichsagentur einen entsprechenden Gestattungsvertrag.




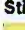


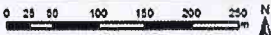
Legende  Ökokonto  Stiftung Naturschutz  Eigentum	 AUSGLEICHS AGENTUR Schaffung Flächen		
	Ökokonto Rönnetal 2 (ÖK 027-02)		
Maßstab:	Erstellungszeit:	Erstellt von:	
1:5.000	20.03.2019	A. Schröder	
			

Abbildung 1: Ökokonto Rönnetal

Ausgleich Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften

Insgesamt wurde eine erforderliche Knickneuanlage im Umfang von 60 m ermittelt. Den Ausgleich für die Knickrodung wird die Gemeinde Trappenkamp durch den Erwerb von 88 m Knick in der Gemarkung Bimöhlen im Kreis Segeberg erbringen. Der Ausgleichsknick wurde von der Fa. ecodots auf dem Flurstück 78 in der Flur 15 angelegt. Die Knicklänge wurde von der Gemeinde bei ecodots reserviert und es wurde ein entsprechender Vertrag geschlossen. Mit der überschüssigen Knicklänge bevorratet sich die Gemeinde für zukünftige Projekte.



Abbildung 2: Lage des Ausgleichsknicks



Abbildung 3: Luftbild mit Eintragung der Knickneuanlage

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung käme es nicht zu einer Umsetzung der Erschließung und Bebauung und der damit verbundenen Flächenversiegelung und dem Verlust an Vegetationsstrukturen. Vermutlich würde die jetzt dort betriebene intensive landwirtschaftliche Nutzung beibehalten, die Kulturlandschaft in ihrer jetzigen Ausprägung und die Lebensräume der beschriebenen Tierarten würden erhalten bleiben. Demzufolge würden keine Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes eintreten.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

- Planungen zur Gewerbeentwicklung in Trappenkamp
Die ersten Planungsüberlegungen für das Gewerbegebiet wurden bereits 2018 unternommen. Damals ging die Gemeinde von einem deutlich größeren Plangeltungsbereich aus, der ca. 26 ha beinhaltete und im Osten bis an die BAB 21 heranreichte. Da die Gemeinde mehrere Flächen nicht erwerben konnte, wurde der Geltungsbereich verkleinert und um-

fasste dann zwei Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 10,5 ha, die nur über einen Fußweg miteinander verbunden sind. Aufgrund von artenschutzrechtlichen Erfordernissen (Kartierung von Amphibien, die die Ricklinger Chaussee queren) wurde im September 2021 beschlossen, das Gebiet in zwei Bauabschnitte aufzuteilen und zunächst nur den westlichen Teil mit einer Größe von 3,75 ha planungsrechtlich abzusichern. Die Gemeinde hält aber grundsätzlich an ihrer ursprünglichen Planungsabsicht für das größere Gewerbegebiet fest und hat bei der jetzigen Planung die langfristige Perspektive der Erweiterung berücksichtigt.

- Planungsvarianten im Plangeltungsbereich innerhalb des jetzt festgelegten, gegenüber der Ursprungsplanung deutlich reduzierten Plangeltungsbereichs gab es keine Planungsvarianten.

6 Berücksichtigung weiterer Umweltschutzbelange

6.1 Vermeidung von Emissionen

Im Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe zulässig, die hinsichtlich ihres Emissionspotenzials nicht als erheblich belästigend einzustufen sind. Zudem ist davon auszugehen, dass die Betriebe dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Luftreinhaltung vorsehen. Detaillierte Regelungen mit evtl. betriebsbezogenen Auflagen werden im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren oder im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz getroffen.

6.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Da der Bebauungsplan Nr. 23 die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche zu überbauen, entstehen keine zu entsorgenden Abfälle aus Abrissarbeiten. Abfälle werden bei der baulichen Umsetzung der Planung entstehen. Es ist davon auszugehen, dass alle geltenden gesetzlichen / abfallrechtlichen Vorschriften bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen eingehalten werden. Hier greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebene (Bau- oder BImSchG-Genehmigung).

Zu Art und Umfang der Abfälle, die nach Umsetzung der Planung, beim Betrieb des Gewerbegebietes anfallen werden, kann auf der Ebene des Bebauungsplanes keine Aussage getroffen werden, da noch nicht feststeht, welche Art von Gewerbebetrieben sich ansiedeln werden. Es ist davon auszugehen, dass die umweltschonende Beseitigung und Verwertung von den betriebsbedingt entstehenden Abfällen durch die bestehenden fachgesetzlichen Regelungen sichergestellt werden.

6.3 Anfälligkeit des durch die Planung ermöglichten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen / Möglichkeit des Verursachens schwerer Unfälle oder Katastrophen durch das Vorhaben

Da es sich bei den durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben um Gewerbebetriebe handelt, kann ausgeschlossen werden, dass von diesen ein Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen ausgeht.

Ein Abgleich mit der vom LLUR erstellten Liste „Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein, Stand Februar 2020“ hat ergeben, dass sich auch im Umfeld des Vorhabens keine Störfallbetriebe befinden, von denen eine derartige Gefahr ausgehen könnte.

6.4 Kumulierende Wirkungen mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind nicht gegeben. Die hier festgestellten wesentlichen negativen Umweltauswirkungen sind die durch die Planung ermöglichte Versiegelung bzw. Teilversiegelung bisher landwirtschaftlich genutzten Bodens und die sonstigen Eingriffe in den Boden. Diese als erheblich einzustufenden Eingriffe werden in Bezug auf das Einzelvorhaben betrachtet und ausgeglichen, da im Umfeld keine anderen Vorhaben vorhanden oder geplant sind, die auf diese einwirken.

6.5 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima / Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die durch den Bebauungsplan Nr. 23 ermöglichte Versiegelung (Gebäude, Zufahrten, Stellplätze) wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.

7 Angaben zum Verfahren und zur Methodik

7.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen keine technischen Verfahren zur Anwendung.

7.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es gab keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die Erarbeitung des Umweltberichtes.

7.3 geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sollen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im vorliegenden Fall wird ein Monitoring in folgenden Punkten für sinnvoll erachtet:

➤ zu erhaltende Knicks incl. der festgesetzten Schutzstreifen

Zunächst ist während der Bauphase zu überwachen, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen an Bäumen und Knicks eingehalten werden. Weiterhin ist die Erhaltung der festgesetzten Schutzstreifen und die fachgerechte Durchführung ihrer Pflege sowie generell die fachgerechte Pflege der Knicks gem. Knickerlass zu überwachen.

7.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Trappenkamp stellt mit dem Ziel der Entwicklung eines Gewerbegebietes den Bebauungsplan Nr. 23 auf. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da dieser die betroffenen Flächen bereits als gewerbliche Bauflächen darstellt.

Das Bebauungsplan-Gebiet liegt am Ortsrand, östlich des Katenlandweges und nördlich der Ricklinger Chaussee. Der ursprünglich 10,5 ha große Geltungsbereich bestand aus zwei Teilgeltungsbereichen, die separat erschlossen werden und nur über einen Fußweg miteinander verbunden sein sollten. Während des Verfahrens wurde der Geltungsbereich auf 3,75 ha verkleinert (1. Bauabschnitt), indem der östliche Teil (2. Bauabschnitt) zunächst abgekoppelt wurde. Die angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, lediglich im Süden grenzt eine schmale Waldfläche an.

Trappenkamp will hier aufgrund des fast ausgeschöpften Vorrats an Gewerbeflächen und einer großen Nachfrage aufgrund der günstigen Lage zur A 21 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung weiterer Gewerbeflächen schaffen.

Naturräumlich gehört die Fläche zur Holsteinischen Vorgeest. Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangeltungsbereichs ist weitgehend eben, der Untergrund besteht infolge eiszeitlicher Einflüsse aus Mittel- und Grobsanden. Der Acker ist an drei Seiten mit Knicks eingefasst, die gesetzlich geschützte Biotope nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz darstellen.

In dem bislang unversiegelten Plangebiet wird durch die Bebauungsplanung die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Versiegelung von ca. 2,7 ha vorbereitet. Die geplante Überbauung und die vorgesehene Anlage von Erschließungsflächen gehen mit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen einher und stellen insofern einen erheblichen Eingriff in das **Schutzgut Boden** dar, der entsprechend ausgeglichen werden muss.

Wegen des sandigen Untergrundes ist eine vollständige Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers möglich, das in Mulden eingeleitet und gesammelt werden soll. Die Veränderungen, die auf das **Schutzgut Wasser** infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes einwirken werden, gelten daher als nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung, weshalb hier kein Ausgleichserfordernis entsteht.

Gleiches gilt für das Schutzgut **Klima / Luft**, da es nur zu kleinräumig wirksamen klimatischen Veränderungen kommen wird. Eine Minderung der nachteiligen Auswirkungen der großflächigen Versiegelung ist durch partielle Dach- und Fassadenbegrünung vorgesehen.

Die Bedeutung der betroffenen Fläche für das **Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften** ist aufgrund der Lage am Ortsrand, der vorhandenen Vegetationsstrukturen, der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und der als Vorbelastung anzusehenden Nähe der A 21 als mittel einzustufen. Die Eingriffe in die vorhandene Knickstrukturen durch die Herstellung eines Durchbruchs mit einer Gesamtlänge von 30 m für die Anbindung an den Katenlandweg muss im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen werden. Der Knickausgleich stellt gleichzeitig den Ausgleich für den Verlust an Lebensraum für Gehölzbrüter dar. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der zu erhaltenden Knicks wird über die Festsetzung eines 3 m breiten Knickschutzstreifens und ein Abrücken der Baugrenzen um die jeweiligen Gebäudehöhen erzielt.

Für das Gutachten „Biotopkartierung und Artenschutzfachbeitrag“ (Landschaftsplanung Jacob I Fichtner) wurden 2018 Kartierungen der Brutvögel und der Haselmaus vorgenommen. Festgestellt wurden 30 Vogelarten, die überwiegend zu den Gehölzfreibrütern und Gehölzhöhlenbrütern und zu den ungefährdeten und in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Brutvogelarten gehören. Bodenbrüter wurden nicht festgestellt. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotsstatbeständen (Tötungen, Störungen) werden Bauzeitenregelungen festgelegt.

Für die Fledermäuse wurde eine Potenzialanalyse auf der Grundlage von Begehungen mit Erfassung der Habitatstrukturen erstellt. Die eher strukturarmen Ackerflächen mit überhälterarmen Knicks haben eher keine Bedeutung als Quartiere für Fledermäuse, wohl aber der im Süden gelegene Wald. Dieser weist allerdings keine älteren Bäume mit einer Eignung als Höhlenbaum auf. Jagdreviere sind entlang der Knickränder und im Bereich des Waldes anzunehmen. Auch für den Fledermausschutz werden Bauzeitenregelungen festgelegt. Zusätzlich gibt es Festsetzungen zum Einsatz fledermausfreundlicher Beleuchtung.

Ein Vorkommen der Haselmaus kann aufgrund des Negativbefundes der durchgeführten Nachweiskartierung ausgeschlossen werden.

Da für Reptilien keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Amphibien gibt es hingegen in der südlich gelegenen aufgelassenen Kiesgrube, weshalb eine Nutzung der Waldflächen als Sommerlebensraum nicht ausgeschlossen werden kann. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind für den 1. BA nicht erforderlich, da die verkehrliche Anbindung an die Ricklinger Chaussee erst mit der Planung des 2. BA erfolgen wird.

Das **Schutzgut Landschaft** ist hier eine historisch gewachsene Kulturlandschaft. Die geplante Bebauung wird das Bild der Landschaft völlig verändern und eine landschaftliche Einbindung durch entsprechende Grünstrukturen ist aufgrund der möglichen Höhe der Baukörper nur bedingt möglich. Eingriffsmindernd wirkt der Erhalt der randlichen Knicks und der Waldfläche im Süden mit z.T. hohem, alten Baumbestand und die innerhalb des Gebietes vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen (partielle Dach- und Fassadenbegrünung). Ein gesonderter Ausgleich für den Eingriff ins Landschaftsbild wird nicht erforderlich.

Die derzeitige **biologische Vielfalt** ist im Gebiet aufgrund der dominierenden intensiven Landwirtschaft nur als durchschnittlich einzustufen. Die Bereiche größerer Artenvielfalt bleiben auch nach Umsetzung des Bebauungsplanes überwiegend erhalten (Knicks, Waldfläche südlich des Plangebietes) und es werden im Gebiet Begrünungsmaßnahmen durchgeführt, worüber neue Lebensräume erschlossen werden. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten kann aufgrund der großen Abstände ausgeschlossen werden, so dass die biologische Vielfalt dort keine Einschränkungen erfährt.

Für das **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit** hat das Gebiet nur eine allgemeine Bedeutung, da es dort keine Wohnnutzung und keine Erholungsangebote gibt. Aufgrund der großen Distanz des zukünftigen Gewerbegebietes zu bestehenden Wohnnutzungen wurde von der Durchführung schalltechnischer Untersuchungen zu Verkehrs- und Gewerbelärm abgesehen, ebenfalls auf die Anfertigung von Geruchs- und Staubprognosen. Bei der großen Entfernung zur A21 ist ebenfalls davon auszugehen, dass es nicht zu Lärmbeträchtigungen der entstehenden Arbeitsplätze kommt. Lärm- und Staubemissionen aus der Landwirtschaft, die auf die Fläche einwirken können, werden als ortsübliche Belastungen eingestuft, die nur temporär auftreten und gesunde Arbeitsverhältnisse nicht gefährden. Ein Ausgleichserfordernis entsteht nicht.

Kulturgüter im Sinne von archäologischen Denkmälern oder Baudenkmalen und sonstige Sachgüter sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Dementsprechend verursacht die Planung keine Eingriffe in das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**, entsprechend entsteht kein Ausgleichserfordernis.

Kompensation der Eingriffe

Aus den festgestellten erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden in Form einer Versiegelung von insgesamt 2,7 ha bisher unversiegelten Bodens resultiert ein Ausgleichserfordernis von 1,35 ha.

Der externe Ausgleich wird von der Gemeinde über den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto Rönne (bei Itzstedt, Kreis Segeberg) der Ausgleichsagentur erbracht. Ein entsprechender Vorvertrag wurde geschlossen.

Für den erforderlichen Knickdurchbruch von 30 m Länge ist Knickausgleich im Umfang von 60 m zu erbringen. Diesen wird die Gemeinde Trappenkamp durch den Erwerb der entsprechenden Knicklänge von der Firma ecodots erbringen. Der Knickausgleich befindet sich in der Gemarkung Bimöhlen im Kreis Segeberg.

Mit Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen werden die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die der Bebauungsplan 23 vorbereitet, umfassend ausgeglichen.

7.5 Referenzliste der Quellen

Neben Gesetzen und DIN-Normen wurden folgende Pläne, Fachbeiträge und Gutachten sowie Literatur genutzt:

ALKO GmbH, 2020: Bebauungsplan Nr. 23 Trappenkamp, Bodenuntersuchungen auf Parameter nach LAGA und Kf-Wert-Ermittlung in oberflächennahen Böden

Digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein o.J. URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> Stand Mai

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd

Landschaftsplanung JACOB I FICHTNER, 2021: Biotopkartierung und Artenschutzfachbeitrag B-Plan 23 „Östlich Katenlandweg, nördlich Ricklinger Chaussee und westlich der BAB 21“, Gemeinde Trappenkamp

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999. Stand Mai 1999

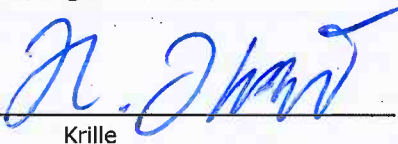
Planula, 2018, ergänzt 2021: Brutvogel Kartierung und Fledermaus-Potenzialabschätzung Gewerbegebiet Trappenkamp

Teil III - Anlagen

1. Orientierende Untersuchung, Sachverständigenring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH, 15.05.2020
2. Bodengutachten, ALKO GmbH, 21.04.2020
3. Biotopkartierung und Artenschutzfachbeitrag, Landschaftsplanung Jacob/Fichtner, 09.02.2021, angepasst an verkleinerten Geltungsbereich 08.10.2021
4. Landschaftsplanerische Leistungen zum B-Plan 23 „Östlich Katenlandweg, nördlich Ricklinger Chaussee, westlich BAB 21“, Landschaftsplanung Jacob/Fichtner, 14.08.2018, überprüft 02.02.2021, Verkleinerung des Geltungsbereichs 08.10.2021
5. Brutvogel Kartierung und Fledermaus-Potentialabschätzung, Planula, September 2018, ergänzt Januar 2021
6. Haselmauskartierung, B.i.A. – Biologen im Arbeitsverbund, Dezember 2018

Gemeinde Trappenkamp
Der Bürgermeister

Trappenkamp, den 10. 02. 2022


Krille

